

Achtung! Wichtige Informationen für Rinderhalter

Änderung der Niedersächsischen BHV1-Verordnung

Ende des Jahres 2012 waren in Niedersachsen mehr als 92% der Milchvieh- und Mutterkuh-Betriebe frei vom Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1). Um diesen Sanierungserfolg zu sichern und die BHV1-Bekämpfung nach mehr als 25 Jahren zum Abschluss zu bringen, soll die Niedersächsische BHV1-Verordnung geändert und mit dem **1. Mai 2015** ein Stichtag festgelegt werden, bis zu dem **alle BHV1-positiven Tiere entfernt** sein müssen.

Solange in einigen wenigen Beständen immer noch Tiere mit BHV1 vorhanden sind, ist der Sanierungserfolg und damit die Arbeit und Investitionen der mehr als 20.000 bereits freien niedersächsischen Betriebe gefährdet. Der Schutz der großen Mehrheit der Betriebe und die Förderung der Tiergesundheit in Niedersachsen stehen daher im Vordergrund der Änderung der BHV1-Verordnung.

Ein wichtiges Ziel ist außerdem die Anerkennung Niedersachsens als „BHV-1-frei“ durch die Europäische Union. Diesen Status hat der Freistaat Bayern bereits 2011 erreicht. Die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern werden spätestens 2015 eine gemeinsame „BHV-1-freie Region“ beantragen. Auf internationaler Ebene sind Dänemark, Finnland, Schweden, Österreich sowie die Provinz Südtirol in Italien anerkannt BHV1-frei. Da der Verkauf von Rindern aus nicht freien Gebieten in diese BHV1-freien Gebiete stark reglementiert ist, liegt er für Niedersachsen derzeit komplett brach.

Aus diesen Gründen plant das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Änderung der Niedersächsischen BHV1-Verordnung. Die Kernpunkte der Änderungen sind:

- **Ab 01.11.2014: Verbot der Weidehaltung für Rinder aus nicht BHV1-freien Betrieben**
- **Ab 01.11.2014: Verbot der Impfung gegen BHV1**
- **Ab 01.11.2014: Verbot der Einstellung nicht BHV1-freier Tiere**
- **Bis spätestens 01.05.2015: Entfernung aller BHV1-Reagenten aus den Betrieben**

Ausnahmen vom Impfverbot und dem Verbot der Weidehaltung werden nur in besonderen Einzelfällen und nach Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde möglich sein.

Sollten Sie noch nicht den Status „BHV1-freier“ Betrieb haben, nutzen Sie die verbleibende Zeit! Entfernen Sie die BHV1-positiven Rinder aus Ihrem Betrieb und planen Sie frühzeitig die Remontierung aus eigener Nachzucht oder den Zukauf BHV1-freier Rinder!

Um den Abschluss der Sanierung zu unterstützen, plant die Niedersächsische Tierseuchenkasse eine pauschale **Beihilfe** für die Ausmerzung von Reagenten in Höhe von 200,00 € zu folgenden Bedingungen zu gewähren:

- 1.) Nur für den Zeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2014 und
- 2.) nur für Betriebe, die bis zum 31.12.2014 alle Reagenten aus dem Bestand entfernt haben und
- 3.) nur für Reagenten, die zum Zeitpunkt der Schlachtung oder des Verkaufs ins Ausland höchstens 60 Monate alt sind und
- 4.) nur für Reagenten, die direkt zur Schlachtung (also nicht in Stallmast etc.) oder nach außerhalb Deutschlands gehen.

Die Kosten der Beihilfe für die Reagentenentfernung sollen nach dem Verursacherprinzip überwiegend aus den Beiträgen der nicht BHV1-freien Betriebe finanziert werden. Das heißt, es ist (vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde) geplant, dass es zu einer Steigerung der Beitragsdifferenz zwischen BHV1-freien und nicht BHV1-freien Betrieben kommt. Die Beiträge für nicht BHV1-freie Betriebe betragen im Jahr 2013 bereits 14,00 € pro Rind gegenüber 8,00 € pro Rind für freie Betriebe.

Dieser Unterschied soll zukünftig noch größer werden, mit Beiträgen in einer Größenordnung von **15,60 € pro Rind** für nicht BHV1-freie Betriebe ist zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die Zeit bis Ende des Jahres zu nutzen, die Reagenten zu entfernen und den Status „BHV1-frei“ zu erhalten. Zwar wird es für diese Tiere keine Beihilfe geben, die Einsparungen über den ermäßigten Rinderbeitrag werden in den meisten Fällen jedoch höher sein.

Um der Beitragserhöhung zu entgehen, muss der letzte Reagent bis spätestens Mitte November 2013 aus dem Bestand entfernt worden und die erste Kontrolluntersuchung 30 Tage danach abgeschlossen sein.

Mastbestände

In den vergangenen Jahren bestand für reine Mastbetriebe die Möglichkeit, über den Weg der regelmäßigen Impfung den ermäßigten Tierseuchenkassen-Beitrag zu zahlen. Auch hier wird es zukünftig zu Veränderungen kommen. Da zum 01.11.2014 ein Impfverbot gelten wird, wird die bestehende Ausnahmeregelung für Mastbetriebe ab dem Jahr 2015 entfallen. Stattdessen müssen Mastbetriebe dann nachweisen können, dass sie seit mindestens einem Jahr nur Rinder aus anerkannt BHV1-freien Betrieben eingestallt haben, die Tiere in Stallmast gemästet und Mastrinder aus dem Bestand nur direkt zur Schlachtung verbracht werden. Hier gilt es für reine Mastbestände also, so bald wie möglich, spätestens jedoch **ab dem 01.01.2014 nur noch Rinder aus BHV1-freien Betrieben** einzustallen.

Sollten Sie weitere Fragen zur BHV1-Bekämpfung haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihr Veterinäramt zu wenden. Außerdem stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Niedersächsische Tierseuchenkasse